

Dokumentation der Pflanzenschutzmittelanwendung: Hinweise zu den neuen rechtlichen Anforderungen an die Aufzeichnungspflichten ab 2026

Aufgrund der Änderung des Artikel 67 der Verordnung (EU) 1107/2009 in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU) 564/2023 müssen Aufzeichnungen über Anwendungen von Pflanzenschutzmitteln (PSM) künftig in einem **digitalen, maschinenlesbaren Format** geführt werden. Die Mitgliedsstaaten können die Vorgabe der Aufzeichnung in einem solchen Format jedoch **bis 01.01.2027 verschieben**.

Deutschland wird von dieser Übergangsfrist Gebrauch machen. Eine entsprechende Änderung des deutschen Pflanzenschutzgesetzes wurde im Dezember 2025 veröffentlicht.

Erweiterte Aufzeichnungspflichten ab 2026

Die Durchführungsverordnung (EU) 564/2023 sieht darüber hinaus vor, dass die bisher geltenden Aufzeichnungspflichten zur PSM-Anwendung um zusätzliche Angaben ergänzt werden müssen. Die Aufzeichnungen dienen dem gewerblichen Anwender als Nachweis der ordnungsgemäßen Durchführung der PSM-Maßnahme.

Diese **Ergänzungen gelten bereits ab 01.01.2026** unabhängig von einer Verschiebung der digitalen Aufzeichnungspflicht. Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick sowohl über die bereits bisher geltenden Aufzeichnungspflichten als auch über die ab 2026 zusätzlich geforderten Angaben.

derzeit geltende Aufzeichnungspflichten (Art. 67 VO 1107/2009, § 11 PflSchG)	Ergänzungen ab 01.01.2026 (VO 564/2023)	Erläuterungen
Anwender	--	Name, Vorname
Bezeichnung des verwendeten PSM	+ Zulassungsnummer	Zulassungsnummer ist zu finden auf der PSM-Verpackung oder beim BVL unter Verzeichnis zugelassener Pflanzenschutzmittel
Zeitpunkt der Verwendung (Datum)	+ ggf. Startzeitpunkt (Uhrzeit)	Wenn die Verwendung des PSM auf bestimmte Tageszeiten beschränkt ist (z.B. Bienenauflagen: nach dem täglichen Bienenflug bis 23 Uhr).
Verwendete Menge (Aufwandmenge)	--	Kilogramm /Liter an verwendetem PSM je ha, Quadratmeter oder Kubikmeter bzw. je Kilogramm /Tonne behandeltem Saatgut

derzeit geltende Aufzeichnungspflichten (Art. 67 VO 1107/2009, § 11 PflSchG)	Ergänzungen ab 01.01.2026 (VO 564/2023)	Erläuterungen
Bezeichnung der behandelten Kulturpflanze und Einsatzort / Flächennutzung	+ EPPO-Code	Der EPPO-Code ist ein Kurzname - für Pflanzen ein einheitlicher, internationaler 5-stelliger Buchstaben-Code. Er gewährleistet, dass alle über dieselbe Art sprechen – egal in welcher Sprache. Zum Beispiel hat <i>Triticum aestivum</i> (Weizen) den EPPO-Code TRZAX; Zierpflanzen haben den EPPO-Code NNNZZ. EPPO-Codes sind abrufbar unter https://gd.eppo.int/
	+ ggf. BBCH-Stadien	Angaben zu Entwicklungsstadien gemäß BBCH-Monografie sind erforderlich, wenn die Verwendung des PSM auf bestimmte Stadien beschränkt ist (z. B. Wachstumsregler, manche Herbizide), abrufbar unter: https://www.julius-kuehn.de/media/Veroeffentlichungen/bbch%20epaper%20de/page.pdf
Behandelte Fläche (Bewirtschaftungseinheit, Feldstück, Schlag, Teilfläche, Einrichtung) bzw. Einheit (z. B. Lager, Gewächshaus, Einrichtung)	+ Größe oder Umfang der behandelten Fläche bzw. Einheit	Bei Behandlung geschlossener Räume (z. B. Lagereinrichtungen, Gewächshäuser) Angabe des Volumens oder der Oberfläche; bei Behandlung von Saatgut oder Pflanzenvermehrungsmaterial Angabe der behandelten Menge
	+ geodatenbasierte Angabe zur Lage	InVeKoS-Bezeichnung, Feldblocknummer, Flurstück oder GPS-Punkt; Nummer des Lagers oder des Gewächshauses
--	+ Art der Verwendung	• Flächenbehandlung (Oberflächen z. B. Agrarflächen, Gleise, Nichtkulturland, § 17-Flächen), • Raumbehandlung (in geschlossenen Räumen wie Lagern oder Gewächshäusern) oder • Beize (von Saat- oder Pflanzgut)

Die lokale Dokumentation der Anwendungsdaten muss **spätestens 30 Tage nach der Anwendung** durch den beruflichen Verwender erfolgen. Bei PSM-Anwendungen durch einen Dienstleister ist der Leiter eines landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betriebes verpflichtet, die Aufzeichnungen für die bewirtschafteten Flächen seines Betriebes unter Angabe des jeweiligen Anwenders zusammen zu führen. Der Dienstleister ist verpflichtet, vollständige Aufzeichnungen nach den gültigen rechtlichen Vorgaben zu führen und dem Auftraggeber fristgerecht zur Verfügung zu stellen.

Die PSM-Anwendungsdaten müssen auf Anforderung der zuständigen Behörden für Kontroll- oder statistische Zwecke übermittelt werden (ab 2027 in elektronischer Form).

Elektronische Dokumentation der Pflanzenschutzmittelanwendung spätestens ab 2027: Wie kann diese Verpflichtung eingehalten werden?

Ab dem 01.01.2027 sind sämtliche Anwendungen von PSM verpflichtend in elektronischer und maschinenlesbarer Form zu dokumentieren (Frist: spätestens 30 Tage nach der Anwendung). Was können Betriebe nutzen?

a) Professionelle Ackerschlagkarteien oder Farmmanagementsysteme

Viele Anbieter von digitalen Ackerschlagkarteien oder Farmmanagementsystemen werden die neuen rechtlichen Anforderungen berücksichtigen – Nutzer solcher Systeme sind dann auf der sicheren Seite

b) bundeseinheitliche Web-Anwendung DiPAgE

Das Web-basierte System DiPAgE (Digitale Plattform Agrarische Erfassung) wurde vom Julius-Kühn-Institut im Auftrag des BMLEH entwickelt. Es stellt ein kostenloses Angebot zur rechtskonformen Dokumentation der Pflanzenschutzmittelanwendung in maschinenlesbarer Form dar und richtet sich an alle gewerblichen Anwender, die keine der oben genannten etablierten EDV-Lösungen nutzen

c) Übergangslösung bis Ende 2026

Elektronische Aufzeichnungen können vorerst auch in excel-Tabellen sowie strukturierten Datenformaten wie JSON, XML oder CSV geführt werden. Nicht zulässig ist hingegen das pdf-Format, da es nicht maschinenlesbar im Sinne der Verordnung ist.

Ein Musterbeispiel für eine excel-Tabelle finden Sie in der Anlage. Da diese in der vorliegenden Form nicht maschinenlesbar ist, kann sie nur bis Ende 2026 verwendet werden. Spätestens dann ist ein Umstieg auf die kostenlose DiPAgE-Anwendung zu empfehlen, da eine maschinenlesbare excel-Tabelle ein sehr unübersichtliches Layout aufweisen würde.

Stand: September 2026